

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

## **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Neuss (Parkgebührenordnung) vom 17. Mai 2019**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Mai 2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Parkscheinautomaten während dessen Betriebszeiten nach § 3 dieser Satzung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:
  - a) 1,50 EUR pro Stunde für Zone I zwischen und auf folgenden Straßen:  
Theodor-Heuss-Platz - Gielenstraße - Kaiser-Friedrich-Straße und deren gedachter Verlängerung zur Selikumer Straße - Selikumer Straße - Stresemannallee bis Europadamm - Europadamm - Hessentordamm - Hammer Landstraße - Am Zollhafen - Batteriestraße - Rheintorstraße
  - c) 0,70 EUR pro Stunde für Zone II - übriges Stadtgebiet.
- (3) Die Abrechnung der Parkgebühren erfolgt minutengenau.

### **§ 2**

Die Höchstparkdauer beträgt:

- a) in der Zone I 180 Minuten
- b) in der Zone II 120 Minuten

Abweichend davon kann eine längere oder kürzere Höchstparkdauer festgelegt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

### **§ 3**

Die Betriebszeiten der Parkscheinautomaten werden generell wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag 9.00 – 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 – 14.00 Uhr

Für die Parkplätze am Theodor-Heuss-Platz gegenüber der Hauptpost und auf dem Marienkirchplatz entlang des Postgebäudes gilt folgende Betriebszeit

Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr  
Samstag 7.00 – 14.00 Uhr

Abweichend von den generellen Betriebszeiten können insbesondere in der Zone II geänderte Zeiten festgesetzt werden, wenn die besonderen örtlichen Umstände dies erfordern.

#### § 4

In der Zone II kann die Parkzeitüberwachung anstelle durch Parkscheinautomaten auch durch Parkscheiben (Zeichen 318 StVO) erfolgen. In der Zone I ist dies nur im Parkbereich Wendersplatz zulässig.

#### § 5

Diese Parkgebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Neuss (Parkgebührenordnung) vom 15. September 2006“ außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Mai 2019

Reiner Breuer  
Bürgermeister